

# Satzung des Leipziger Oratorienchores e.V.

## 1. Name, Sitz und Eintragung

1.1. Der am 07.09.1993 in Leipzig gegründete Verein Leipziger Oratorienchor e.V. hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister VR 2070 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

## 2. Zweck

2.1. Der Leipziger Oratorienchor. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Wahrung und Befriedigung humanistischer kultureller Bedürfnisse der Bürger.

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges, durch regelmäßige Proben und Konzerte unter Bevorzugung der chorsinfonischen geistlichen Musik.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.5. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

2.6. Der künstlerische Leiter erhält nach Vorstandsbeschluss eine monatliche Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. **Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das Statut des Leipziger Oratorienchores anerkennt und ihre musikalische Eignung gegenüber dem künstlerischen Leiter ausgewiesen hat. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach einer Probezeit von 3 Wochen. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3.2. **Förderndes Mitglied** können natürliche oder juristische Personen werden, die das Wirken des Leipziger Oratorienchores unterstützen, aber nicht oder nur selten als Sängergin oder Sänger an den Projekten des Leipziger Oratorienchores mitwirken. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 50 % des Beitrages der regulären Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3. **Ehrenmitglied** können besonders verdienstvolle Mitglieder, Fördernde Mitglieder oder Partner des Leipziger Oratorienchores werden. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

## **4. Ende der Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds oder durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären ist

4.2. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als 6 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

4.3. Grund für einen Ausschluss kann auch ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins sein. In diesem Fall entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

## **5. Die Organe des Vereins**

5.1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **5.1. Die Mitgliederversammlung**

5.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein mal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand, elektronischer Postversand ist möglich.

5.1.2. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

5.1.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

5.1.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.1.5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.1.6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

5.1.7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

5.1.8. Dringlichkeitsanträge müssen zu Beginn einer Mitgliederversammlung gestellt werden und dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

5.1.9. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **5.2. Der Vorstand**

5.2.1. Der Vorstand führt den Verein und verwirklicht dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zudem für die Kooperation mit dem künstlerischen Leiter verantwortlich.

5.2.2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

5.2.3. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- und dem stellvertretenden Vorsitzenden

sowie bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

5.2.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

5.2.5. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) trifft die Mitgliederversammlung.

5.2.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5.2.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand durch Beschluss einen Vertreter kooptieren.

5.2.8. Im Falle einer situativen Aufgabenerweiterung kann der Vorstand durch Beschluss bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand kooptieren.

5.2.9. Die Kooptierung von Mitgliedern des Vorstands bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

5.2.10 Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **6. Finanzierung**

6.1. Der Leipziger Oratorienchor finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen und Spenden.

6.2. Die Beitragszahlung wird in einer von der MV beschlossenen Beitragsordnung geregelt.

6.3. Über die Art und Weise der zu verwendenden Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beschließt einen Haushaltsplan und entlastet hierzu den Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer.

## **§ 7 Kassenprüfung**

7.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

7.2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

8.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

8.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur, der Wahrung und Befriedigung humanistischer kultureller Bedürfnisse der Bürger.

8.6. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt.

## **§ 9 Haftung**

9.1. Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, sofern ihnen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Diese Satzung wurde am 23.09.2017 beschlossen.